

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Braunschweig.

123. Das unter Nr. 123 abgedruckte G. vom 10. Dezember 1903 ist durch nachstehendes Gesetz ersetzt.

123a. G. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 22. Oktober 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung können die Anlagen A und B abgeändert werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 7. Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Von dem Tage an werden aufgehoben das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1903 sowie die sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen; auch bewendet es bei der durch § 7 Abs. 2 des genannten Gesetzes erfolgten Aufhebung des Abs. 4 des § 41 des Medizinalgesetzes vom 9. März 1903 und der Ziffer 8 des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1899 die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1901, soweit sich diese Ziffer auf zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen bestimmte Geheimmittel bezieht.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

124a. Erl. d. Med.K. betr. Einrichtung und Betrieb der allopathischen Apotheken vom 8. Februar 1904.

§ 21. Die öffentliche Ankündigung irgend welcher Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden ist den Apothekern und ihrem Hilfspersonal verboten.

Über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1903*).

124b. Erl. der Med.K. betr. Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken vom 8. Januar 1904.

§ 13. Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel (Landesgesetz vom 10. Dezember 1903*) dürfen in den tierärztlichen Hausapotheken nicht geführt werden.

*) Jetzt Gesetz vom 22. Oktober 1907 (s. Nr. 123a).